Streitbeilegungsklausel

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Güteverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation oder einer Schlichtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Verfahrensordnung der staatlich anerkannten Gütestelle Hackenberg beigelegt.

1. Das Verfahren wird nach der Verfahrensordnung der Gütestelle Hackenberg durchgeführt. Zum Vermittler im Sinne der Verfahrensordnung wird von den Parteien Herr Dr. Wolfgang Hackenberg bestimmt.
2. Die Kosten des Güteverfahrens tragen die Parteien im Innenverhältnis je zur Hälfte, bei mehreren Parteien anteilig, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.
3. Sollte es in dem Güteverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.